

Information des Hauptpersonalrates beim SMWK

Februar 2021

Keine Altersteilzeit für sächsische Landesbedienstete

Immer wieder erreichen uns Fragen nach der Möglichkeit, in Altersteilzeit zu gehen. Wir wollen nachfolgend dazu einige Ausführungen machen.

Der Altersteilzeit-Tarifvertrag – ein Rückblick

Zu Zeiten des sogenannten Personalüberhangs, in denen die öffentlichen Arbeitgeber Personal abbauen wollten und daher gern sozialverträglich Altersteilzeitverträge schlossen, wurde 1998 erstmals ein Altersteilzeit-Tarifvertrag (TV ATZ) für den öffentlichen Dienst abgeschlossen. Er war gekoppelt an das Altersteilzeitgesetz.

Attraktiv für die Beschäftigten war, neben einer Aufstockung des Entgelts, vor allem die Aufstockung ihrer Rentenbeiträge durch den Arbeitgeber.

Im Jahr 2000 gab es den letzten Änderungstarifvertrag zur Altersteilzeit. Seit 2010 gilt dieser Tarifvertrag nicht mehr. Die Gewerkschaften haben sich immer wieder um einen Neuabschluss bemüht, teilweise auch auf Länderebene (beispielsweise die GEW in Sachsen). Die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes der Länder haben entsprechende Verhandlungen stets abgelehnt, zuletzt insbesondere mit dem Verweis auf den demografischen Wandel und die zunehmende Knappheit von Arbeits- und insbesondere von Fachkräften.

Das Altersteilzeitgesetz

Das Altersteilzeitgesetz ist indes noch immer geltendes Recht, siehe https://www.gesetze-im-internet.de/alttzg_1996/AltTZG_1996.pdf. Sein Ziel ist es, mit dem gleitenden Übergang von Beschäftigten ins Rentnerdasein zugleich arbeitslose Menschen in Lohn und Brot zu bringen. Bis Ende 2009 wurde Altersteilzeit noch von der Agentur für Arbeit gefördert. Das ist seither für neue Altersteilzeitverträge nicht mehr der Fall. Aus diesem Grund ließen die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes der Länder den Altersteilzeit-Tarifvertrag 2009 auslaufen. Für den Bereich des Bundes und der Kommunen konnten die Gewerkschaften Nachfolgeregelungen erstreiten.

Nach wie vor sind entsprechende individuelle Vereinbarungen auf der Basis des Altersteilzeitgesetzes zwar möglich, werden von den öffentlichen Arbeitgebern in Sachsen aber nicht abgeschlossen.

Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte

Entsprechende Regelungen für die Beamtinnen und Beamte im Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) sind seit dem 1. April 2014 außer Kraft, das Altersteilzeitgesetz gilt nicht für diesen Personenkreis.

Kürzer treten vor der Rente ohne Altersteilzeit – aber wie?

Teilzeitarbeit

Die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes verweisen interessierte Beschäftigte gern auf das Teilzeit- und Befristungsgesetz. Dies gibt den Beschäftigten zwar die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, allerdings reduzieren sich im gleichen Umfang auch ihr Einkommen und ihre Rentenversicherungsbeiträge. Es gibt keinerlei Aufstockungsleistungen mehr. Damit können sich Beschäftigte der unteren Entgeltgruppen oder solche mit nur einem Haushaltseinkommen das kaum oder gar nicht leisten.

Für Beamtinnen und Beamte gibt es nach § 97 SächsBG Möglichkeiten, ihre Arbeitszeit zu reduzieren, doch auch dies hat mit den ehemaligen Altersteilzeitregelungen nichts gemein.

Sabbatjahrmmodell

Ein Sabbatjahrmmodell könnte der Idee des gleitenden Übergangs in den Ruhestand nahekommen. Allerdings hängt dies ebenfalls von den individuellen finanziellen Möglichkeiten ab. Beispielweise könnte man die letzten fünf Arbeitsjahre folgendermaßen gestalten: 4 Jahre lang mit 100% (40 Stunden) für nur 80% des Entgelts arbeiten. Die nicht ausgezahlten 4 x 20% würde man ansparen, um dann im fünften Jahr ebenfalls 80% des Entgelts zu bekommen, aber nicht mehr zu arbeiten. Doch auch dies ist keine echte Altersteilzeit, sondern lediglich eine Sonderform der Teilzeitarbeit, für die es weder Zuschläge zum Arbeitseinkommen noch zu den Rentenbeiträgen gibt.

2004 hat das Sächsische Finanzministerium Durchführungshinweise zur „Einführung von Sabbatjahrmodellen (sog. Sabbatical) im Arbeitnehmerbereich“ veröffentlicht und darin bekräftigt, dass diese tarifrechtlich als besondere Form der Teilzeit möglich sind (siehe § 6 Abs. 2 sowie § 40 und § 41 Nr. 3 TV-L). Somit ist zugleich klargestellt, dass die Arbeitgeber nicht verpflichtet sind, solche individuellen Vereinbarungen mit Beschäftigten zu schließen. Erfahrungsgemäß tun sie das auch nur sehr zögerlich oder lehnen es grundsätzlich ab. Für Ihre Verhandlung mit Ihrer Personalabteilung können Sie Ihren Personalrat um Beratung und (argumentative) Unterstützung bitten.

Für die Beamtinnen und Beamten gilt § 97 Absatz 5 SächsBG.

Langzeitarbeitskonto

Langzeitkonten sind personenbezogene Arbeitszeitkonten zum Ansparen von Zeitguthaben, die für zusammengefasste Freistellungszeiten verwendet werden können

Der Tarifvertrag der Länder ermöglicht Beschäftigten, mit dem Arbeitgeber die Einrichtung eines Langzeitkontos zu vereinbaren (§ 10 Abs. 6 TV-L).

Auch für Beamtinnen und Beamte gibt es eine vergleichbare Regelung. Nach § 16 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung können die obersten Dienstbehörden Arbeitsbereiche für die Erprobung von Langzeitkonten bestimmen. Dies ist bislang nicht erfolgt.

Bearbeiterin: Anke Haake

E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de

Internet: <https://www.hpr-smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html>